

Neue Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit in BaWü ab dem 16.09.2021



Zielgruppe: Jugendreferent*innen, Sektionsvorstände sowie Jugendleiter*innen in BaWü

Die neue Corona-Verordnung zu Jugendarbeit wurde von den lokalen Inzidenzen entkoppelt, außerdem ergeben sich Neuerungen vor allem bei der Testpflicht und der Einreise aus dem Ausland. Hier findet ihr die Inhalte mit unseren **Empfehlungen zur Umsetzung** in der JDAV. Änderungen seit der Verordnung vom 28.07. sind **rot markiert**.

Erlaubte Personenzahl in der Jugendarbeit (unabhängig von der lokalen Inzidenz):

ungetestet	Getestet, geimpft, genesen
36	420

Allgemein gilt

- Lokale Inzidenzen sowie die drinnen oder draußen spielen bei der Personenzahl keine Rolle mehr.
- Jugendleiter*innen werden gleich wie Teilnehmende behandelt: Sie zählen bei den Personenzahlen mit und für sie gelten die gleichen Regeln zu Tests, etc.
- Genesene und Geimpfte werden bei den Personenzahlen weiterhin mitgezählt.
- Für ein Angebot muss einheitlich festgelegt werden, ob alle Personen ggg sein müssen oder nicht. Eine Mischkalkulation ist nicht erlaubt bzw. führt zur Obergrenze wie für nicht-ggg.
- Die Jugendleiter*innen müssen vom Jugendreferat ausführlich über die bestehenden Regelungen informiert werden.
- Achtet sowohl hier als auch in den Verordnungen auf die Formulierung: Soll ist eine Empfehlung, muss ist verpflichtend.

GGG: getestet, geimpft, genesen

Für den Status getestet, geimpft oder genesen muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt und kontrolliert werden. Bei Geimpft und Genesen reicht auch die einmalige Kontrolle aus. Ihr braucht keine Bescheinigungen einzusammeln, eine Dokumentation der Einsicht auf einer Teilnahmeliste reicht aus.

- **Getestet: Während Unterrichtszeiten (wir deuten das als Schultage plus Wochenenden zwischen Schulwochen) reicht bei Schüler*innen der Nachweis, dass sie zur Schule gehen (Schüler*innenausweis), denn dort werden sie regelmäßig getestet. In den Ferien müssen regulär Tests gemacht werden.**
- Getestet: Schnelltests müssen offiziell bescheinigt sein oder unter Aufsicht durchgeführt werden (siehe unten). Gültigkeit: 48 h.
- Geimpft: mind. 14 Tage nach der zweiten Impfung, bei Einfachimpfung 14 Tage nach dieser. Nachweisbar per Impfausweis oder digitalem Impfpass.
- Genesen: Gegen Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses. Dieses muss mind. 28 Tage und darf max. 6 Monate alt sein. Auch möglich per digitalem Nachweis.

Alle Regelungen zu Tests entfallen für geimpfte und genesene Personen. Für alle anderen gilt:

- Ein Testnachweis muss vor / zu Beginn des Angebots vorgelegt werden.

- Bei Angeboten mit mind. sechs Tagen (mit und ohne gemeinsame Übernachtung) braucht es:
 - o zwei Tests pro Woche (Anfangstest zählt mit)
 - o an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen
 - o letzter Test mind. 72 h vor Ende des Angebots (so kann im Fall der Fälle noch rechtzeitig ein PCR-Test veranlasst werden, bevor alle nach Hause müssen).
- Wer hier nicht ganz durchblickt, schaut am besten in den Planungsrahmen auf [unserer Corona-Seite](#).

Inzwischen sind auch unter Aufsicht von Betreuer*innen, in unserem Fall oft Jugendleiter*innen, durchgeführte Selbsttests erlaubt. Dabei müssen CE-zertifizierte und als Medizinprodukt zugelassene Selbsttests benutzt und die Ergebnisse dokumentiert werden. Dabei gilt es allerdings einiges zu beachten, bitte informiert euch hier umfangreich. Grundsätzlich dürft ihr diese Testergebnisse sogar offiziell bescheinigen. Eine Vorlage findet ihr [hier](#). Bitte beachtet, dass ihr bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für das Testen braucht.

Offene Angebote (ohne feststehenden Personenkreis)

Im Vorfeld muss die Entscheidung getroffen werden: Steht das Angebot **nur** Personen mit **GGG-Nachweis** offen oder dürfen **auch** Personen **ohne Nachweis** teilnehmen? Es gelten dann für die gesamte zusammenhängende Dauer des Angebots (i.d.R. ein Tag) die Personengrenzen wie in der Tabelle. Eine Mischung der beiden Konzepte ist nicht erlaubt. Alle sonstigen hier vorgestellten Regeln (Dokumentation, Hygienekonzept, etc.) gelten natürlich auch bei offenen Angeboten.

Bildung von Untergruppen

Es müssen bei größeren Teilnahmezahlen Untergruppen gebildet werden, sodass Gruppen von max. **24 Personen (nicht ggg)** bzw. **36 Personen (ggg)** entstehen. So müssen bei einer Infektion innerhalb einer Gruppe nicht auch die Menschen der anderen Gruppen in Quarantäne. Dazu müssen die Untergruppen aber infektionstechnisch voneinander und von weiteren Personen getrennt werden. Offiziell gilt zwischen den Untergruppen jedoch im nichtöffentlichen Raum (Vereinsgelände, Jugendraum, etc.) nur eine Abstandempfehlung, **im öffentlichen Raum gilt diese Empfehlung auch zwischen den Personen innerhalb der Gruppen.**

Angebote mit Übernachtung

- Sind grundsätzlich nur GGG erlaubt. Es gelten die max. Teilnahmezahlen für ggg.
- Bei gemeinsamer Übernachtung: Pro Raum oder Zelt sollen möglichst wenig Personen bzw. Haushalte untergebracht werden. Die Schlafbesetzung soll über die Dauer des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Übernachtungszelte sollen tagsüber gelüftet nicht zum Aufenthalt genutzt werden.
- Bei schlechtem Wetter helfen Planen, Pavillons etc. die Menschen tagsüber trocken zu halten. Hauptsache es werden keine Wände eingezogen, sodass die Belüftung fast wie draußen ist.
- Evtl. muss für die Unterkunft häufiger ein Test vorgelegt werden als es die Jugendarbeits-Verordnung vorschreibt.

Maskenpflicht und Abstandsregeln

- Es gilt allgemein eine Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag (medizinische Maske).

- Draußen gilt diese nicht, wenn die Abstände (1,5 m) eingehalten werden.
- Ebenfalls keine Maskenpflicht in Schlafräume / Zelte bei der Übernachtung.
- Keine Maskenpflicht innerhalb der Untergruppen, **solange alle ggg sind**. Hier gilt das Kokon-Prinzip: Kontakt der (Unter-)Gruppe zur Außenwelt auf das Notwendigste reduzieren, wenn dann mit Maske. Dafür gilt keine Maskenpflicht innerhalb der Gruppe (auch nicht drinnen). **Das gilt also auch für die wöchentliche Gruppenstunde, wenn die nötigen Nachweise eingesehen werden. Wenn alle Jugendleiter*innen und Kinder 3G erfüllen (z.B. indem sie zur Schule gehen), darf im Jugendraum auf die Maske verzichtet werden.**
- Keine Maskenpflicht beim Sport (also klettern) und beim Essen.
- Ob Sichern als Teil des Sports gehandhabt wird, wird sehr unterschiedlich umgesetzt.
- **Die Abstandspflicht im öffentlichen Raum entfällt in BaWü und wurde durch eine allgemeine Empfehlung ersetzt.**

Hygieneanforderungen

- Räume müssen häufig gelüftet werden und ausreichend groß sein, damit die Abstände eingehalten werden können.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion von Jugendräumen, Material, Türklinken, etc.
- Händewaschen /-desinfizieren ermöglichen, Papierhandtücher anstatt Stoff
- Informationspflicht zu den Regelungen gegenüber Teilnehmende, Eltern und Jugendleiter*innen

Unsere Empfehlung: In Innenräumen generell Türen und Fenster offenlassen, dann kann das Lüften auch nicht vergessen werden. Ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie Klamotten wie für draußen einplanen sollen. Eine To-Do-Checkliste für Jugendleiter*innen an der Außentüre hilft, dass sie ihre Aufgaben nicht vergessen bevor sie nach Hause gehen.

Teilnahmedokumentation und -verbot

- Bei jedem Treffen muss die Teilnahme aller Personen dokumentiert werden.
- Dokumentiert werden sollen:
 - o Vor- und Nachname
 - o Adresse
 - o Telefonnummer (wenn vorhanden)
 - o Datum und Zeitraum des Treffens
- Diese Daten müssen im Falle einer Infektion an die Behörden weitergegeben werden.
- Nicht teilnehmen dürfen Personen, die:
 - o zu Quarantäne verpflichtet sind
 - o typische Corona-Symptome zeigen (Fieber, Husten, Verlust von Geschmack und Geruch, etc.).
 - o sich nicht an die Corona-Regeln halten.

Unsere Empfehlung: Erhebt einmalig die persönlichen Daten eurer Teilnehmenden und führt anschließend eine Teilnahmeliste über die Treffen. Zusätzlich wird auf der Liste dokumentiert, dass alle Beteiligten / ihre Erziehungsberechtigten (z.B. per E-Mail) bestätigen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein. Ebenso wird hier die Einsicht der negativen Testergebnissen vermerkt. Alternativ empfiehlt das Sozialministerium zur Teilnahmedokumentation die Luca-App. Dazu kann man [hier](#) einen Standort anlegen und per QR-Code-Scan die Beteiligten dokumentieren. Bitte informiert euch zu Vor- und Nachteilen rund um die App. Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen wird, wer die App nicht benutzen will.

Hygienekonzept und Ausbruchmanagement

- Es muss ein spezifisch für die Situation in der Sektion und dem geplanten Programm passendes Hygienekonzept erstellt werden. Darin soll vor allem dargelegt werden, wie die Hygienemaßnahmen genau umgesetzt werden sollen. Die Behörden können die Vorlage des Konzeptes verlangen.
- Unser Hygienekonzept auf der [Corona-Seite](#) könnt ihr gerne als Vorlage nutzen.
- Dort findet ihr im Planungsrahmen KJA ebenfalls eine Checkliste zur Erstellung.
- Bei Angeboten mit Übernachtung muss das Hygienekonzept um ein Ausbruchmanagement ergänzt werden. Hier wird dargelegt, was durch wen geschehen soll, wenn es zu einem positiven Testergebnis oder einem Krankheitsfall mit Corona-Symptomen kommt. Weitere Details im Planungsrahmen.

Ausland

Ausfahrten ins Ausland sind erlaubt. Es gilt stets das Recht des Landes, in das man sich aufhält, Auch wenn das Sozialministerium im Planungsrahmen behauptet, dass die Regeln aus BW auch im Ausland gelten, gibt es hier keine gesetzliche Verpflichtung. Nichtsdestotrotz sollte man so gut wie möglich versuchen, die Regeln aus BaWü einzuhalten. Bitte beachtet auch die Regeln der Länder auf der Durchreise. Wertvolle Infos zu den Regeln innerhalb Europas gibt es auf [Re-open EU](#). Evtl. kann das Gastland die Einreise erschweren, erkundet euch bitte.

Es gilt unabhängig vom Herkunftsland eine Testpflicht bei der Einreise nach Deutschland. Diese entfällt für Geimpfte und Genesene. **Achtung: Die laut baden-württembergische Verordnung für die Jugendarbeit erlaubten beaufsichtigten Selbsttests gelten hier offiziell nicht, da es sich um eine Bundesverordnung handelt. Zwar wird das an der Grenze wahrscheinlich auch niemand wissen oder interessieren, das Problem steht aber im Raum. Wir arbeiten daran die Politik anzustoßen, dieses Problem zu beheben.** Vor allem in der Schweiz sind die offiziell bescheinigten Tests teuer und schwer zu bekommen, da sie dort nirgendwo verpflichtet sind.

Unsere Empfehlung: Wenn ihr außerhalb Deutschlands unterwegs seid, informiert die Eltern umfassend über die Regeln vor Ort, denn diese sind teilweise deutlich weniger restriktiv als bei uns. Wenn die Eltern davon ausgehen, dass ihr euch an BW-Regeln haltet, diese vor Ort aber nicht umsetzbar sind (wie oft auf ausländischen Hütten), ist ein Konflikt vorprogrammiert.

Fahrgemeinschaften

- Sofern nicht Teil des ausgeschriebenen Programms ist die Anreise zur Gruppenstunde Privatsache, **hier gibt es also wie allgemein keine Kontaktbeschränkungen und Maskenpflicht, da kein öffentlicher Raum.**
- Bei geplanter gemeinsamer Anreise als Teil des Programms ist die Lage sehr undurchsichtig. Der Planungsrahmen ordnet dies als öffentlicher Verkehr mit entsprechender Maskenpflicht ein, wofür aber keine rechtliche Grundlage in den Verordnungen erkennbar ist. Zumindest bei getrennter Anreise in den Untergruppen wirkt es eigenartig, warum vor Ort die Maskenpflicht wegfällt, bei der Anreise aber noch besteht.